

Im vierten Kapitel 'UNO-Intervention: Einzelne Interventionen' stellt Pape einzelne Fälle von Interventionen ausführlich dar, hauptsächlich Irak, Somalia, ehemaliges Jugoslawien – Abschnitte, die Kennern dieser Themenbereiche keine neuen Einsichten bieten, aber durchaus gut erarbeitet sind.

'Humanitäre Intervention: Zur Bedeutung der Menschenrechte in den Vereinten Nationen' ist das abschließende Kapitel. Auch hier vermischt Pape politik- und rechtswissenschaftliche Aspekte. Dem Völkerrechtler nicht 'juristisch' genug, dem Politologen nicht 'politikwissenschaftlich' genug (so der Verfasser selbst) – käme die Arbeit zu tragfähigen neuen Erkenntnissen, könnte sie den interdisziplinären Ansatz als Stärke verbuchen. Dieser Versuch Papes erscheint nicht ganz gelungen, da lediglich in groben Ansätzen herausgearbeitet wird, unter welchen Voraussetzungen die Menschenrechtssituation verbessert werden könnte.

Die Dissertation kann man als eine Art fundierten Zwischenbericht ansehen. Wirklich neue Wege weist sie nicht auf.

Dagmar Reimann

Eberhard Stabreit

Der völkerrechtliche Status der Transkei, Ciskei, Bophuthatswanas und Vendas während der Zeit ihrer formellen Unabhängigkeit von der Republik Südafrika

Peter Lang Verlag, Frankfurt am Main, 1997, 199 S., DM 79,--

Zwischen 1976 und 1981 wurden die *homelands* Transkei, Ciskei, Bophuthatswana und Venda – auch *independent states* oder nach ihren Anfangsbuchstaben TBVC-Staaten genannt – von der Republik Südafrika in die formelle Unabhängigkeit entlassen. Hauptzweck war die Ausbürgerung großer Teile der schwarzen Mehrheitsbevölkerung zur Sicherung der weißen Vorherrschaft in Südafrika. Die Staatengemeinschaft hat diesen Staaten stets die Anerkennung verweigert. Die völkerrechtliche Rechtfertigung dieser Politik ist jedoch bis heute umstritten. Auch wenn der *status quo ante* durch Reintegration der Staaten in das Hoheitsgebiet Südafrikas im Zuge der Abkehr von der Apartheidspolitik 1994 wieder hergestellt wurde, bleibt das Problem, inwieweit effektive Territorialgewalten, deren Entstehung oder Existenz mit gravierenden Verstößen gegen völkerrechtliche Normen belastet ist, die aus dem Völkerrecht entspringenden Rechte eines Staates gegenüber der Staatengemeinschaft in Anspruch nehmen können, weiterhin aktuell. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die unter Anwendung physischer Gewalt entstandenen lokalen Territorialgewalten auf dem Balkan oder dem Gebiet der ehemaligen Sowjetunion.

Den Ausgangspunkt bei der Bewertung der Völkerrechtssubjektivität der TBVC-Staaten bilden die herkömmlichen Merkmale der Staatlichkeit, die zugleich Kern der Untersuchung sind. Vorangestellt wird eine ausführliche historische Betrachtung, in der die Besonderhei-

ten der Entstehung der neu geschaffenen Staaten – hierbei geht es vornehmlich um die partiellen rechtlichen Überlagerungen mit dem *customary law* der traditionellen Stammesgemeinschaften und die politischen Entwicklungen im Zuge der Rassentrennung – dargestellt werden.

Als problematisch erweist sich die Bestimmung eines tauglichen Staatsvolkes, weil die Zuordnung der Bevölkerung dem politischen Ziel entsprechend ganz vornehmlich nach ethnischen Gesichtspunkten und nicht aufgrund einer effektiven Bindung an das Staatsgebiet erfolgte. Der erforderliche *genuine link* ist jedoch bei der angestammten Bevölkerung und den regelmäßig auf das Staatsgebiet zurückkehrenden Wanderarbeitern vorhanden, während die in den städtischen Ballungsgebieten Südafrikas lebenden und gewissermaßen künstlich eingebürgerten Bevölkerungsteile außer Acht bleiben müssen.

Ein großes Gewicht wird der Bestimmung einer unabhängigen Staatsgewalt beigemessen, die der Verfasser schließlich bejaht. Während die gebotene rechtliche Unabhängigkeit von Südafrika mit der formellen Übertragung der Souveränität und der Schaffung einer eigenen Rechtsordnung als unproblematisch gelten kann, liegen die Zweifel in der gleichfalls erforderlichen tatsächlichen Unabhängigkeit. Prämisse der Untersuchung ist die aus der formellen Unabhängigkeit hergeleitete Vermutung für eine tatsächliche Unabhängigkeit, deren Widerleglichkeit im folgenden geprüft wird. Hier ist insbesondere die starke wirtschaftliche Abhängigkeit von Südafrika bedeutsam. Diese ergibt sich aus dem hohen Deckungsgrad der Staatshaushalte durch südafrikanische Finanzzuweisungen und die überwiegende Erwirtschaftung der Bruttosozialprodukts durch die in Südafrika lebenden Fremdarbeiter. Jedoch zeigt der Vergleich mit den völkerrechtlich anerkannten Nachbarstaaten Lesotho, Swaziland und Botswana, daß eine hohe wirtschaftliche Abhängigkeit einer staatlichen Unabhängigkeit nicht entgegenstehen muß. Auch vermögen die gegebenen politischen Abhängigkeiten, die im Laufe der Zeit einer zunehmenden Eigenständigkeit Platz machten, und eine mögliche Illegalität der Entstehung der TBVC-Staaten ein gegenteiliges Ergebnis nicht zu begründen.

Das letztgenannte Erfordernis erlangt vielmehr als ein mögliches weiteres konstitutives Merkmal einer Staatlichkeit eigenständige Bedeutung. Hier werden die Verletzung des Gewaltverbots, des Selbstbestimmungsrechts der Völker, des Gebots territorialer Einheiten und die fehlende demokratische Legitimation der Regierungen problematisiert und abgelehnt. Lediglich ein Verstoß gegen das Verbot der Apartheid wird festgestellt, wobei das Verhalten der Republik Südafrika den durch ihre Entstehung hieran mitwirkenden *independent states* zuzurechnen ist. Jedoch hat sich dieser Verstoß nach Ansicht des Autors in der Rechtsfolge einer fehlenden Staatlichkeit, wie im Vergleich mit den Fällen Namibias und Süd-Rhodesiens dargelegt wird, bislang nicht zu Völkergewohnheitsrecht verdichtet.

Damit folgt der Autor im Ergebnis der herrschenden Meinung, die eine konstitutive Wirkung völkerrechtswidrigen Verhaltens auf die Staatlichkeit von Territorialgewalten generell ablehnt. Es ergeben sich lediglich abgeleitete Effekte, wonach den TBVC-Staaten als sog. *de facto*-Regime eine wenn auch nur begrenzte – Völkerrechtssubjektivität zuerkannt wird.

Schließlich wird geprüft, inwieweit der Status der TBVC-Staaten unter völkerdeliktsrechtlichen Gesichtspunkten Einschränkungen erfährt. Gegenstand der Untersuchung ist erneut das Verbot der Apartheid. Zuwiderhandlungen stellen ein völkerrechtliches Verbrechen dar mit der Folge, daß jeder Drittstaat unabhängig von unmittelbarer eigener Betroffenheit Rechtsfolgen gegen die TBVC-Staaten, aber auch gegen die Republik Südafrika geltend machen kann. Hierzu zählen ein Anspruch auf Beendigung des völkerrechtswidrigen Zustandes und die Wiederherstellung der vor der Ausgliederung bestehenden Situation. Umgekehrt ist die Staatenwelt verpflichtet, die TBVC-Staaten nicht als legal anzuerkennen. Zwar ist nach Ansicht des Verfassers eine Kooperation auf Verwaltungsebene weiterhin möglich, jedoch bleiben die betroffenen Staaten von sämtlichen Normen des Völkerrechts und der Zugehörigkeit zu internationalen Organisationen ausgeschlossen, was ihren völkerrechtlichen Status erheblich einschränkt.

Die Arbeit nimmt eine umfassende Würdigung des völkerrechtlichen Status der TBVC-Staaten vor und kann daher dem einleitend gestellten Anspruch, über das konkrete Problem hinaus Anleitung für die Beurteilung ähnlicher Fälle zu geben, vollauf genügen. In einem behutsamen Vergleich findet der Autor innerhalb der gewählten Kategorien jeweils überzeugende Argumente für eine tatsächliche Unabhängigkeit der *independent states* und vermag insofern seine von der offiziellen Lesart der Vereinten Nationen abweichende Meinung einleuchtend zu begründen. Allerdings wäre das Ergebnis deutlicher geworden, wenn sich den Ausführungen eine abwägende Gesamtbetrachtung angeschlossen hätte. Zudem hätte man sich eine eingehendere Stellungnahme dazu gewünscht, inwieweit die Vermutung für eine tatsächliche Unabhängigkeit überhaupt zum Prüfungsmaßstab erhoben werden kann, wenn die Zuerkennung formeller Unabhängigkeit ganz vordringlich der Ausbürgerung großer Teile der schwarzen Mehrheitsbevölkerung dient. Auch hätten die Ausführungen zu den konkreten Konsequenzen, die sich aus dem Status der TBVC-Staaten als sog. *de facto*-Regime ergeben, vertieft werden können.

Die Arbeit besticht durch eine umfassende und verständige Würdigung der rechtlichen und politischen Verhältnisse in den früheren TBVC-Staaten, die durch die detaillierte historische Darstellung am Beginn des Buches und durch zutreffende Vergleiche mit anderen Staaten im südlichen Afrika vervollständigt wird. Besonders interessant sind die behutsamen Ausführungen zum Einfluß des traditionellen *customary law* und des Grundrechtskataloges der Verfassung Bophuthatswanas auf die rechtliche Unabhängigkeit in den TBVC-Staaten. Hier hat sich im übrigen eine beachtliche Verfassungsrechtsprechung entwickelt, die mittlerweile eine wichtige Rolle bei der Interpretation der *Bill of Rights* in der Neuen Südafrikanischen Verfassung spielt. Da diese gerade im Grundrechtsbereich nicht unerheblich von deutscher Verfassungsdogmatik beeinflusst ist, kann die Arbeit auch im Hinblick auf die sich in diesem Bereich entwickelnde vergleichende Staatsrechtswissenschaft sehr empfohlen werden.

Edzard A. Schmidt-Jortzig